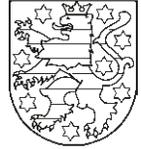




DIB THÜRINGEN



Ingenieurblatt regional

Nummer 6 / 2024

Infos und Mitteilungen der Ingenieurkammer Thüringen / Forum Thüringer Ingenieure

VORSTANDSWAHL

Elmar Dräger bleibt Präsident der Ingenieurkammer Thüringen

Im Rahmen der Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Thüringen am 24. Oktober 2024 wurde Herr Dipl.-Ing. Elmar Dräger mit großer Mehrheit als Präsident wiedergewählt und tritt damit seine dritte Legislatur in diesem Ehrenamt an.

Während Dipl.-Ing. (TU) Karl-Heinz Bartl als Vizepräsident in seinem Amt bestätigt wurde, ist Frau Dipl.-Geol. Sylvia Reyer-Rohde, vormals Beisitzerin, neu in das Amt der Vizepräsidentin gewählt worden. Frau Dipl.-Ing. Architektin Tina Kaiser setzt die Ehrenamtstätigkeit als Beisitzerin im Vorstand fort.

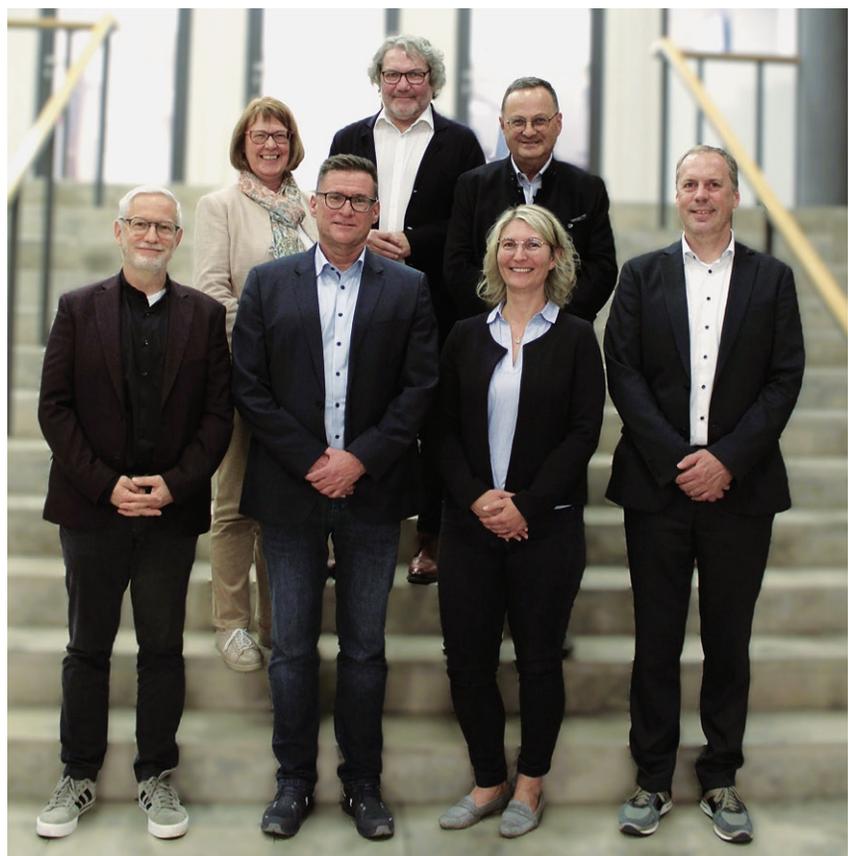
Der Vorstand für die Legislatur 2024 bis 2029 wird zudem durch drei neue Beisitzer verstärkt: Dr.-Ing. Marko Broßmann, Dipl.-Ing. Thomas Haustein und Prof. Dr.-Ing. Holger Schmidt.

Die Vorstandsmitglieder Dr.-Ing. Hans Reinhard Hunger, Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Schmidt und Prof. Dr.-Ing. habil. Jürgen Fischer haben für die Wahl nicht mehr zur Verfügung gestanden. Die Kammer dankt den ehemaligen Vorstandsmitgliedern für ihr langjähriges Engagement.

Mit der Wiederwahl von Elmar Dräger setzt die Ingenieurkammer Thüringen

auf Kontinuität und Erfahrung. Der Präsident bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen und betonte sein Engagement für den Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure in Thüringen. „Ich freue mich sehr über dieses erneute Votum und werde mich in meiner dritten Amtszeit weiterhin mit voller Kraft für die Belange unserer Mitglieder einsetzen“, so Dräger.

Die Ingenieurkammer Thüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und berufsständische Selbstverwaltung der Ingenieurinnen und Ingenieure. Zu den Mitgliedern der Kammer zählen sowohl freiberufliche als auch angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure aller Fachrichtungen (Beratende Ingenieure, Bauvorlageberechtigte Ingenieure, Listengeführte Ingenieure).



*Oben: Präsident Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Mitte: Vizepräsidentin Dipl.-Geol. Sylvia Reyer-Rohde und Vizepräsident Dipl.-Ing. (TU) Karl-Heinz Bartl
Unten: Beisitzer Prof. Dr.-Ing. Holger Schmidt, Beisitzer Dipl.-Ing. Thomas Haustein, Beisitzerin Dipl.-Ing. Architektin Tina Kaiser, Beisitzer Dr.-Ing. Marko Broßmann (v.l.n.r.)*

© IKTh



VERTRETERVERSAMMLUNG

Konstituierende Sitzung der 7. Vertreterversammlung



Mitglieder der Vertreterversammlung bei einer Beschlussfassung

© IKTh

Zu ihrer konstituierenden Sitzung kamen die Mitglieder der 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (Legislaturperiode 2024 bis 2029) am 24. Oktober 2024 in Erfurt zusammen. Neben der Berichterstattung durch den Präsidenten und der Haushaltsplanung für 2025 standen die Wahl des Vorstandes, die Wahlen der Ausschüsse und die Wahl der Rechnungsprüfer auf der Tagesordnung.

Nachdem er die Sitzung eröffnet und den neu gewählten Mitgliedervertretern gratuliert hatte, trug der Kammerpräsident den Rechenschaftsbericht für den Zeitraum von Oktober 2023 bis Oktober 2024 vor. Daran schlossen sich Informationen zum Jahresabschluss 2023, die Berichterstattung der Rechnungsprüfer

und die Einordnung der voraussichtlichen Erfüllung des Wirtschaftsplanes 2024 an.

Ein zentraler Befassungsgegenstand der diesjährigen Vertreterversammlung war die Finanzausstattung der beruflichen Selbstverwaltung, d.h. die Fortschreibung der Beitragsordnung, der Kostenordnung und der Reisekostenordnung standen zur Beratung und Beschlussfassung.

Die Reisekostenordnung bedurfte der Aktualisierung und Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu vereinfachen. Bei der Kostenordnung, diese regelt die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für Verfahren vor dem Eintragungs-, Ehren- und Schlichtungsausschuss und sonstige Amtshandlungen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und anderen besonderen Leistungen der Ingenieurkammer, die nicht Amtshandlungen sind, mussten weitere Gebührentatbestände berücksichtigt werden, die sich durch das Inkrafttreten der neuen Thüringer Bauordnung im Juli 2024 ergeben haben. Da die Höhe der Gebühren so zu bemessen ist, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Nutzen oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits, ein angemessenes Verhältnis besteht, wurden die Gebührentatbestände den gestiegenen Kosten angepasst.

Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt sind. Dabei muss die Körperschaft gesetzlich vorgeschriebenen Randbedingungen entsprechen. Eine Maßgabe ist, dass die jährlichen Ausgaben durch die jährlichen Einnahmen gedeckt werden. Neben dem Kostendeckungsprinzip sind dabei Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts, das Gebot der Haushaltswahrheit und das Gebot der Schätzgenauigkeit zu beachten.

Die Einnahmen der Kammer bestehen zu ca. 90 Prozent aus Mitgliedsbeiträgen. Obwohl seit 2020 massive Kostensteigerungen zu verzeichnen waren (Corona-Pandemie mit Wirtschaftskrise, Krieg in der Ukraine, Energiekrise, Inflation), konnten die Mitgliedsbeiträge in den letzten vier Jahren konstant gehalten werden. In diesem Jahr war es jedoch unumgänglich, dass sich das höchste Organ der beruflichen Selbstverwaltung mit dem Thema „Beitragsgestaltung“ auseinandersetzt, da ein Finanzdefizit vorliegt, das auch darauf zurückzuführen ist, dass die Ingenieurkammer Thüringen, das trifft auf nahezu alle Länderingieurkammern zu, hinsichtlich der Verbindlichkeit der Kammerzugehörigkeit nicht das Niveau anderer Freiberuflerkammern aufweist (Kontext: Berliner Erklärung der 73. Bundesingenieurkammerversammlung am 26. April 2024 in Berlin in der u.a. „die Einführung einer bundesweit einheitlichen gesetzlichen Kammermitgliedschaft der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure“ gefordert wird).

Inhalt

Vorstandswahl	1
Vertreterversammlung	2
Wahlergebnisse	3
Neuerungen	4
Informationen zu den Beiträgen	5
Geburtstage	6
Aus den Ausschüssen	6
Weiterbildungen	7-8



Unabhängig davon, ist seit einigen Jahren ein leichter, jedoch stetiger Rückgang im Mitgliederbestand zu verzeichnen, was nicht zuletzt auf die Altersstruktur der Kammermitglieder zurückzuführen ist. Überdies ist leider festzustellen, dass die Freiberuflichkeit zunehmend weniger nachgefragt und ein Trend in Richtung Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis eingesetzt zu haben scheint. Diese, nicht nur für die Kammer nachteiligen Entwicklungen, werden durch deutliche Kostensteigerungen in den letzten Jahren noch verstärkt (Verbraucherpreisanstieg seit 2021: rd. 17 Prozent, Beitragserhöhung von Dachverbänden, Anstieg der allgemeinen Betriebskosten und der Personalkosten, ...).

Die Wirtschaftsplanung der beruflichen Selbstverwaltung steht unter dem Fokus einer konsequenten Spar- und Haushaltsdisziplin, die der Kontrolle der

Rechnungsprüfer und des Wirtschaftsprüfers unterliegt. Der verantwortungsbewusste und effektive Einsatz der Finanzmittel kann u.a. vielleicht dadurch belegt werden, dass im Vergleich mit anderen ostdeutschen Ingenieurkammern eine unterdurchschnittliche Personalausstattung in der Geschäftsstelle vorliegt und verstärkt digitale Kommunikationsmöglichkeiten genutzt werden, um Kosten zu reduzieren. Negativer Nebeneffekt der Sparbestrebungen ist, dass die Möglichkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit beschränkt sind (Veranstaltungen, Imagepflege).

Mit der Novellierung des Thüringer Gesetzes über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz von Berufsbezeichnungen (Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ThürAIKG -) und der Thüringer Bauordnung (ThürBO) wurde der Umfang der an die Körperschaft übertragenen Auf-

gaben zudem erweitert (Neufassungen der ThürBO und des ThürAIKG sind zum 20. Juli 2024 in Kraft getreten).

Nach einer intensiven und konstruktiven Diskussion hat die Vertreterversammlung den Beschluss gefasst, die Mitgliedsbeiträge ab 01. Januar 2025 zu erhöhen, um weiterhin die Erfüllung gesetzlich zugewiesener Kammeraufgaben sowie eine angemessene Interessenvertretung des Berufsstandes sicherstellen zu können (siehe Sonderbeilage dieser Ausgabe des DIB Thüringen | Ingenieurblatt regional).

Im zweiten Teil der Vertreterversammlung wurden die Wahlen für die Besetzung der Kammergremien der Legislatur 2024 bis 2029 durchgeführt (siehe nachfolgende Textbeiträge dieser Ausgabe des DIB Thüringen | Ingenieurblatt regional).

WAHLEN

Ergebnisse der Wahlen der Ausschüsse und Rechnungsprüfer

Die Auszählungsergebnisse finden Sie im Mitgliederbereich unserer Webseite www.ikth.de

Eintragungsausschuss

Vorsitz: Rechtsanwalt Stephan Schultz
 Stellv. Vorsitz: Rechtsanwalt Stefan Swierczyna
 Beisitzer und Stellvertreter:

Rechnungsprüfer:

Titel	Name	Vorname	Mitgliedschaft	Fachrichtung
Dipl.-Ing.	Arnhold	Erhard	Freiwillig	Sonst.
Dipl.-Ing. (FH)	Barth	Henrik	VB, BI	Bau
Dipl.-Ing.	Bergmann	Andreas	VB, BI	Bau
Dipl.-Ing. (FH)	Chartron	Sabine	VB, BI	Bau
Dipl.-Ing. (TH)	Gollnick	Wolfgang	VB, BI	Bau
Dr.-Ing.	Greßler	Frank	BI	Bau
Dr.-Ing.	Hildebrand	Jörg	Freiwillig	Bau
Dr.-Ing.	Hunger	Hans-Reinhard	BI	Bau
Dipl.-Ing.	Knape	Bernd	BI	Geb.-Tech
Dipl.-Ing.	Lindenlaub	Johanna	VB	Bau
Dipl.-Ing.	Lutsch	Kurt	BI	Bau
Dipl.-Ing. (FH)	Peipp	Corina	VB	Bau
Dipl.-Ing.	Peißker	Steffi	VB, BI	Bau
Dipl.-Ing.	Schaller	Lutz	VB, BI	Bau
Dr.-Ing.	Seiffert	Michael	BI	Sonst.
Prof. Dr.-Ing.	Witt	Karl-Josef	Freiwillig	Bau

Titel	Name	Vorname
Dipl.-Ing.	Dettenbach	Thomas
Dipl.-Ing.	Illing	Ralph
Dipl.-Ing.	Kreß	Matthias



Schlichtungsausschuss:

Vorsitz: Rechtsanwältin Anika Amberg
 Stellv. Vorsitz: Rechtsanwalt Stephan Schultz
 Beisitzer/Stellvertreter:

Titel	Name	Vorname	Mitgliedschaft
Dipl.-Ing.	Bergmann	Andreas	VB, BI,
Dipl.-Ing.	Ehrhardt	Katharina	Freiw.
Dr.-Ing.	Greßler	Frank	BI
Dipl.-Ing. (TU)	Hentschel	Torsten	BI
Dipl.-Ing.	Lutsch	Kurt	BI
Dr.-Ing.	Nottrodt	Hans-Peter	BI
Dipl.-Ing. (FH)	Peipp	Corina	VB
Dipl.-Ing. (FH)	Süsseilch	Torsten	Freiw.

Ehrenausschuss:

Vorsitz: Rechtsanwältin Christina Ruderisch
 stellv. Vorsitz: Rechtsanwältin Sabine Schulenburg
 Beisitzer/Stellvertreter:

Titel	Name	Vorname	Mitgliedschaft
Dipl.-Ing.	Bergmann	Andreas	VB
Dr.-Ing.	Greßler	Frank	BI
Dipl.-Ing. (FH)	Holbein	Peter Josef	VB, BI
Dr.-Ing.	Hunger	Hans-Reinhard	BI
Dipl.-Ing.	Kunter	Klaus	BI
Dr.-Ing.	Lopp	Marcus	VB, BI
Dr.-Ing.	Seiffert	Michael	BI
Prof. Dr.-Ing. habil.	Werner	Frank	Freiw.

Sachverständigenausschuss:

Vorsitz: Dipl.-Ing. Roland Biskop
 stellv. Vorsitz: Dipl.-Ing Karsten Bomberg
 Beisitzer/Stellvertreter:

Titel	Name	Vorname	Mitgliedschaft
Dipl.-Ing.	Bach	Heike	BI
Dipl.-Ing.	Brautzsch	Matthias	BI
Dipl.-Ing. (FH)	Friedrichs	Michael	BI
Dipl.-Ing.	Karsten	Olaf	Freiw.
Dr.-Ing.	Kraft	Hermann	BI
Dipl.-Ing. (FH)	Peipp	Corina	VB
Dr.-Ing.	Schramm	Dirk	BI
Dr.-Ing.	Weyhe	Stefan	VB, BI

Widerspruchsausschuss

Vorsitz: Rechtsanwältin Anika Amberg
 stellv. Vorsitz: Rechtsanwalt Stefan Swierczyna
 Beisitzer/Stellvertreter:

Titel	Name*	Vorname	Mitgliedschaft
Dipl.-Ing. (FH)	Chartron	Sabine	VB, BI
Dipl.-Ing. (TU)	Gralka	Ingo	VB
Dipl.-Ing. (FH)	Rub	Matthias	VB, BI

NEUERUNGEN

DIB Thüringen ab 2025 im neuen Layout und nur noch digital

Wie im DIB 7-8 2024 mitgeteilt, hat die Vertreterversammlung am 19. Oktober 2023 beschlossen, dass das DIB Thüringen | Ingenieurblatt regional ab 2025 ausschließlich als Online-Version zur Verfügung gestellt wird. Damit wird die Thüringer Regionalausgabe des Deutschen Ingenieurblatts zeitgemäß und nachhaltig gestaltet.

Das Hauptheft steht weiterhin als Print und zusätzlich als ePaper zur Verfügung. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Mitglieder, die der Geschäftsstelle bis jetzt keine E-Mailadresse bekannt

gegeben haben, bitten wir diese, sich bis 31. Dezember 2024 für das Online-Abo der Regionalausgabe zu registrieren.

Zusätzlich sind alle Ausgaben der Regionalausgabe auf unserer Webseite veröffentlicht.

Die Mitglieder, die im Mailingverteiler der Kammer eingetragen sind, brauchen nichts zu unternehmen, es sei denn, der Versand soll an eine spezielle Adresse erfolgen oder Sie wünschen künftig auch das Hauptheft als ePaper.



Bild von Racool_studio auf Freepik



INFORMATIONEN ZU DEN BEITRÄGEN FÜR 2025

Am 31. Januar 2025 ist der Stichtag zur Meldung der Mitarbeiterzahlen

Sehr geehrtes Mitglied,

wir weisen vorsorglich darauf hin, dass zu Beginn des Jahres 2025 die Mitgliedsbeiträge fällig werden. Die Beiträge haben sich durch Satzungsbeschluss der Vertreterversammlung vom 24. Oktober 2024 zum 01. Januar 2025 erhöht.

Beachten Sie dazu **§ 2 der Beitragsatzung zur Höhe des Beitrags und Ihrer Auskunftspflicht:**

(1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und darüber hinaus bei selbständigen Pflichtmitgliedern aus einem Zusatzbeitrag.

(2) Es gelten folgende Grundbeiträge:

I. Grundbeitrag der Pflichtmitglieder, die in einer (Ziffer 1, Ziffer 2) oder mehreren Listen (Ziffer 3) der Ingenieurkammer geführt werden:

- | | |
|---|----------|
| 1. Bauvorlageberechtigter Ingenieur: | 645 Euro |
| 2. Beratender Ingenieur: | 645 Euro |
| 3. Bauvorlageberechtigter und Beratender Ingenieur (Personalunion): | 740 Euro |

II. Grundbeitrag der freiwilligen Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer geführt werden:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. Angestellte / Beamte: | 190 Euro |
| 2. Selbständige: | 370 Euro |

(3) Der Zusatzbeitrag errechnet sich nach der Anzahl der ständigen Mitarbeiter, die im Zeitpunkt der Entstehung der Pflichtmitgliedschaft (§ 3) bei der Ingenieurkammer oder danach jeweils zum 1. Januar eines Beitragsjahres mindestens 20 Stunden pro Woche für das Ingenieurbüro des selbständigen Pflichtmitglieds in Thüringen als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen und nicht selbst Mitglied der Ingenieurkammer sind. Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Partner, Mitgesellschafter, Angestellte und freie Mitarbeiter des selbständigen Pflichtmitglieds, nicht jedoch Auszubildende, Praktikanten und Aushilfskräfte.

(4) Als Ingenieurbüro im Sinne des Absatzes 3 gilt die Gesamtheit aller der Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 1



© Bild von Freepik

Abs. 5 bis 7 ThürAIGK dienenden Personen und Sachen, mag das selbständige Pflichtmitglied Alleininhaber, Mitinhaber, (geschäftsführender) Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied sein.

(5) Der Zusatzbeitrag beträgt 60 Euro je Mitarbeiter. Er wird auf maximal 20 Mitarbeiter pro Ingenieurbüro begrenzt. Sind mehrere Pflichtmitglieder im selben Ingenieurbüro tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Pflichtmitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

Bitte beachten Sie, dass selbständige Pflichtmitglieder verpflichtet sind, der Ingenieurkammer bis spätestens zum 31. Januar 2025 Auskunft über die zur Berechnung des Zusatzbeitrags zu berücksichtigenden Angestellten zu geben. Die Richtigkeit dieser Angaben ist der Ingenieurkammer auf deren Verlangen nachzuweisen. Werden die Auskünfte trotz zweifacher Mahnung nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Nachweise nicht erbracht, kann die Ingenieurkammer die Grundlagen für die Beitragsbemessung entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes

vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, schätzen.

Verspätete Meldungen, die nach dem 31. Januar 2025 erfolgen, führen zu Gebühren i.H.v. 25,- Euro für die vorzunehmende Korrektur gemäß § 1 Abs. 1 der Kostenordnung i.V.m. Ziffer 5.2 des Kostenverzeichnisses.

Wie ist die Meldung abzugeben:

Dazu loggen Sie sich bitte unter <https://ikth.de/startseite/login> ein und tragen die zu meldende Mitarbeiteranzahl und die Rechnungsemailadresse in das entsprechende Formular ein. Eine Beschreibung der Verfahrensweise finden Sie nach der Anmeldung im internen Bereich.

Wenn nach zweifacher Erinnerung keine diesbezügliche Auskunft vorliegt, kann die Ingenieurkammer Thüringen die Grundlagen für die Beitragsbemessung schätzen.

Information für Freiwillige Mitglieder oder Pflichtmitglieder die sich im Angestelltenverhältnis befinden:

Um die Beitragsrechnung künftig digital zu erhalten, tragen Sie bitte eine Rechnungsemailadresse in dem Abfragefenster sowie eine „0“ bei der Mitarbeiterzahl ein.



GEBURTSTAGE

Wir gratulieren unseren Mitgliedern und wünschen alles Gute!
(November-Dezember 2024)

40. Geburtstag

Christian Hälsig, M. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Hartmut Mihm

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Marco Jeske
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Tischer
Dipl.-Ing. (FH) Ingo Burkhardt
Dipl.-Ing. Torsten Ehrlich

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Alexandra Dillner
Dipl.-Ing. Jörg Franke
Dipl.-Ing. Michael Milz
Dipl.-Ing. René Stock
Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Selzer
Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Ubbo Meyer

65. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jörg Pippardt
Dipl.-Ing. (TU) Gerd Bommer
Dipl.-Ing. Almut Klötzing
Dipl.-Ing. (FH) Arnulf Bühner
Dipl.-Ing. Sixtus Hermanns
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Ertel
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Frenzel

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Peter Scharch

71. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Edgar Klingebiel
Dipl.-Ing. Hans-Jochen Kaiser

72. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Klemp
Dipl.-Ing. Peter Payer
Dipl.-Ing. (FH) Harald Limpert
Dipl.-Ing. Eberhard Möller

74. Geburtstag

Dipl.-Ing. Ulrich Wolf
Dipl.-Ing. Heide Lochner
Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Mohr

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Michael Schüler
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hopf

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Peter Gemmer

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. Bernd Wagner

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. Reinhard Berg

88. Geburtstag

Dr.-Ing. Willi Wille

Es werden nur die Mitglieder bekannt gegeben, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

AUS DEN AUSSCHÜSSEN – EINTRAGUNGS-AUSSCHUSS

Eintragungen und Löschungen September/Oktober 2024

Die Ingenieurkammer Thüringen heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen und steht als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Nachfolgend aufgeführte Ingenieure wurden durch den Eintragungsausschuss in die Listen der Ingenieurkammer Thüringen eingetragen.

Liste der Beratenden Ingenieure (BI)

Alexander Fischer, M.Eng., 7041

Liste der Freiwilligen Mitglieder (FM)

Rajkamal Rathod, M.Eng., 7026

Nachfolgend aufgeführte Eintragungen wurden durch den Eintragungsausschuss aus den Listen der Ingenieurkammer Thüringen gelöscht.

Liste der Beratenden Ingenieure (BI)

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Fischer, 2127
Dipl.-Ing. Helmut Held, 2187
Dipl.-Ing. Peter Kühn, 1881
Dipl.-Ing. Stefan Raue, 1082

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)

Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Höhn, 1819
Dipl.-Ing. (FH) Sonja Kurtze, 6472
Dipl.-Ing. Peter Kühn, 1881

Liste der Freiwilligen Mitglieder (FM)

Dipl.-Ing. Michael Bätz, 095
Dipl.-Ing. (FH) Volker Geißler, 1238

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Ingenieurkammer Thüringen,
Körperschaft öffentlichen Rechts
Gustav-Freytag-Straße 1,
99096 Erfurt

Internet: www.ikth.de
Mail: info@ikth.de
Fax: 03 61/2 28 73 - 50
Fon: 03 61/2 28 73 - 0
GF: Dr.-Ing. Rico P. Löbzig

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

08.11.2024

Ihre Beiträge senden Sie bitte per E-Mail an f.hartung@ikth.de

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen die Auffassung der Autoren dar und nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche und grammatikalische Gestaltung in der Verantwortung des jeweiligen Autors

steht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Das **DIB THÜRINGEN** ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Thüringen und wird ihren Mitgliedern unentgeltlich zugesandt. Der Einzelbezug ist nach schriftlicher Bestellung gegen eine Schutzgebühr von 1,50 € zzgl. Porto möglich, soweit Exemplare vorrätig sind.



WEITERBILDUNGSANGEBOT DER INGENIEURKAMMER THÜRINGEN

Anmeldung und Informationen:

Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg
gGmbH, Frau Kirchner-Schmidt,
Am Schloss 1, 99439 Ettersburg
Tel. 0 36 43 / 7 42 84 15
Fax 0 36 43 / 7 42 84 19
kirchner-schmidt@bauhausakademie.de,
www.bauhausakademie.de

Reihenfolge der Entgeltangaben:

1. Mitglieder der IKT
2. Mitglieder der AKT; Mitglieder anderer Architekten- oder Ingenieurkammern der BRD; Mitglieder des BVS; Mitglieder des VBI-LV Thüringen; Angestellte im öffentlichen Dienst (nur für Tagungen)
3. Angestellte von Mitgliedern der AKT, der IKT, des VBI-LV Thüringen oder des LVS Thüringen; ö.b.u.v. Sachverständige; Angestellte von Mitgliedsunternehmen des BIV Hessen-Thüringen; Angestellte im öffentlichen Dienst; Rechtsanwälte
4. Gäste

Bei Buchung einer Einzelveranstaltung bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gewähren wir einen Frühbucherrabatt von 10 % auf alle regulären Entgelte.

Weiterbildungsveranstaltungen der Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg

Termin	Zeit / Uhr	Ort	Thema + Referent/in	FS*	Reguläres Entgelt in €
09.01.2025	09:00–16:30	Ettersburg	ThürBO 2024 – geänderte Anforderungen an bauliche Anlagen und bauaufsichtliche Verfahren Ltd. Ministerialrat a.D. Jens Meißner	8	200 / 210 / 240 / 270
13.01.2025	14:30–16:00	online	KI im Büro effektiv nutzen und damit Zeit sparen Jens Kestler	2	70 / 70 / 80 / 90
14.01.2025	09:00–16:30	Ettersburg	Licht planen und Schatten gestalten – Eine Einführung in die Lichtplanung Dipl.-Ing. Architekt Torsten Müller	8	200 / 210 / 240 / 270
15.01.2025	09:00–16:30	Ettersburg	Bauen im Bestand – die zweite Chance zur Realisierung nachhaltiger Gebäudekonzeptionen Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler	8	200 / 210 / 240 / 270
16.01.2025	09:00–16:30	Ettersburg	Digitale Fotografie für Architekten, Ingenieure und Sachverständige Jens Kestler	8	240 / 250 / 280 / 310
16.01.2025–17.01.2025	je 09:00–17:00	Ettersburg	„Guter Ton am Bau“ Kommunikationstraining (2-Tages-Paket) Michael Kugel	16	1.000 (inkl. Übernachtung, 3-Gänge-Menü + ganztägige Verpflegung)
17.01.2025	09:00–16:30	Ettersburg	MS Word Intensiv-Kurs Jens Kestler	8	240 / 250 / 280 / 310
20.01.2025	09:00–17:00	online	Kosten für Landschaftsarchitekten Architekt Univ.-Prof. (em.) Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfdietrich Kalusche	8	160 / 170 / 200 / 230
21.01.2025	09:00–16:30	Ettersburg	Lebenszyklusbilanzierung für die nachhaltige und zukunftsfähige Immobilie Architekt Dr.-Ing. Volker Drusche	8	200 / 210 / 240 / 270
22.01.2025	09:00–16:30	Ettersburg	Innenraumabdichtungen und Fußbodenkonstruktionen Prof. Matthias Zöllner	8	220 / 230 / 260 / 290
22.01.2025–24.01.2025	je 09:00 – 17:00	Ettersburg	Strategie- und Planungstage. Unternehmenserfolge strategisch planen (3-Tages-Paket) Bernd Sehnert, Dipl.-Betriebswirt (BA) Sebastian Raible	24	1.990 (inkl. 2x Übernachtung + 3-Gänge-Menü sowie ganztägige Verpflegung)
23.01.2025	09:00–16:30	Ettersburg	Schadensfreie flache und geneigte Dächer in Holzbauweise Prof. Matthias Zöllner	8	220 / 230 / 260 / 290
24.01.2025	09:00–12:15	Online	Die E-Rechnungspflicht ab 01.01.2025 – Auswirkungen auf das Rechnungswesen und deren Prozesse Dirk J. Lamprecht	4	105 / 115 / 135 / 150



27.01.2025	09:00-16:30	online	Technische Aspekte bei der Sanierung von feuchtem und salzbelastetem Mauerwerk Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Gänßmantel	8	180 / 190 / 220 / 250
28.01.2025	09:00-17:00	Weimar	20. Thüringer Brandschutz-Werkstatt	8	200 / 210 / 240 / 270
30.01.2025	09:00-16:30	Ettersburg	ThürBO 2024 – geänderte Anforderungen an bauliche Anlagen und bauaufsichtliche Verfahren Ltd. Ministerialrat a.D. Jens Meißner	8	200 / 210 / 240 / 270
10.02.2025	09:00-10:30	online	Mitarbeitende durch Facebook, Instagram oder LinkedIn gewinnen Dipl.-Ing. Klaus Schaake	2	70 / 70 / 80 / 90
11.02.2025	09:00-16:30	Ettersburg	AVA – Ausschreibung und Vergabe. Basiswissen nach VOB 2019 Architekt Dipl.-Ing. (FH) Uwe Morell	8	220 / 230 / 260 / 290
11.02.2025-12.02.2025	je 09:00-12:15	online	Kooperation am Bau. Schnittstellenrisiken bei Planung und Ausführung kennen und regeln Rechtsanwältin Elke Schmitz	8	180 / 190 / 220 / 250
12.02.2025	09:00-16:30	Ettersburg	Baukosten. Ermittlung und Prognose nach DIN 276: 2018-12 Architekt Dipl.-Ing. (FH) Uwe Morell	8	220 / 230 / 260 / 290
13.02.2025	09:00-16:30	Ettersburg	Update / News: Neues aus Vergabe-, Bau- und Architektenrecht Rechtsanwalt Dirk Weber	8	200 / 210 / 240 / 270
14.02.2025	09:00-16:30	Ettersburg	Holztragwerke. Beispiele aus der Praxis Dr.-Ing. Josef Trabert	8	120 / 130 / 160 / 190
18.02.2025	09:00-16:30	Ettersburg	Barrierefrei-Konzepte für öffentlich zugängliche Gebäude. DIN 18040-1 in Theorie, Planung und Praxis Architekt Dipl.-Ing. (FH) Lutz Engelhardt	8	220 / 230 / 260 / 290
20.02.2025-21.02.2025	je 09:00-16:30	Ettersburg	BIM-Basiswissen für Architekten und Ingenieure M. Sc. Sarah Merz, Architekt Dipl.-Ing. André Pilling	16	910 / 930 / 1050 / 1240
25.02.2025	09:00-17:00	Ettersburg	EnergieBerater-Bau-Werkstatt Thüringen 2025	8	200 / 210 / 240 / 270
26.02.2025	09:00-16:30	Ettersburg	Brandschutz an Schulen und Kindergärten – Theorie und Praxis Dipl.-Ing. Ulf Müllenberg	8	200 / 210 / 240 / 270
27.02.2025	09:00-16:30	Ettersburg	Nachhaltige und energieeffiziente Gebäudekonstruktion – luftdicht und gedämmt (?) Architekt Dr.-Ing. Volker Drusche	8	200 / 210 / 240 / 270

* FS = anrechenbare Fortbildungsstunden

Bitte beachten Sie: Weitere Informationen zu allen Veranstaltungen sowie eventuelle kurzfristige Programmänderungen finden sie auf unserer Website: www.bauhausakademie.de



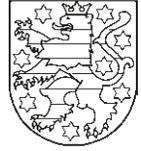
Wir wünschen Ihnen ruhige Festtage und einen guten Start ins Jahr 2025.

Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Thüringen ist vom 20. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025 geschlossen.

© pvproductions auf Freepik



DIB THÜRINGEN



Ingenieurblatt regional

Nummer 6 / 2024

Infos und Mitteilungen der Ingenieurkammer Thüringen / Forum Thüringer Ingenieure

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Thüringen

vom 24. Oktober 2024

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat am 24. Oktober 2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), folgende Satzung (Beitragsordnung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragspflicht, Fälligkeit des Beitrags
- § 2 Höhe des Beitrags, Auskunftspflicht
- § 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Ausnahme von der Beitragspflicht
- § 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 5 Mahnung und Beitreibung
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Beitragspflicht, Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragsfestsetzung erfolgt zu Beginn des Beitragsjahres durch Beitragsbescheid.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Ingenieurkammer fällig.

§ 2 Höhe des Beitrags, Auskunftspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und darüber hinaus bei selbständigen Pflichtmitgliedern aus einem Zusatzbeitrag.
- (2) Es gelten folgende Grundbeiträge:
 - I. Grundbeitrag der Pflichtmitglieder, die in einer (Ziffer 1, Ziffer 2) oder mehreren Listen (Ziffer 3) der Ingenieurkammer geführt werden:
 1. Bauvorlageberechtigter Ingenieur 645 Euro
 2. Beratender Ingenieur 645 Euro
 3. Bauvorlageberechtigter und Beratender Ingenieur (Personalunion) 740 Euro

II. Grundbeitrag der freiwilligen Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer geführt werden:

1. Angestellte / Beamte 190 Euro
2. Selbständige 370 Euro

- (4) Der Zusatzbeitrag errechnet sich nach der Anzahl der ständigen Mitarbeiter, die im Zeitpunkt der Entstehung der Pflichtmitgliedschaft (§ 3) bei der Ingenieurkammer oder danach jeweils zum 1. Januar eines Beitragsjahres mindestens 20 Stunden pro Woche für das Ingenieurbüro des selbständigen Pflichtmitglieds in Thüringen als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen und nicht selbst Mitglied der Ingenieurkammer sind. Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Partner, Mitgesellschafter, Angestellte und freie Mitarbeiter des selbständigen Pflichtmitglieds, nicht jedoch Auszubildende, Praktikanten und Aushilfskräfte.

- (5) Als Ingenieurbüro im Sinne des Absatzes 3 gilt die Gesamtheit aller der Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 5 bis 7 ThürAIKG dienenden Personen und Sachen, mag das selbständige Pflichtmitglied Alleininhaber, Mitinhaber, (geschäftsführender) Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied sein.

- (6) Der Zusatzbeitrag beträgt 60 Euro je Mitarbeiter. Er wird auf maximal 20 Mitarbeiter pro Ingenieurbüro begrenzt. Sind mehrere Pflichtmitglieder im selben Ingenieurbüro tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Pflichtmitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

- (7) Selbständige Pflichtmitglieder sind verpflichtet, der Ingenieurkammer bis spä-

testens zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres schriftlich Auskunft über die zur Berechnung des Zusatzbeitrags erforderlichen Grundlagen nach den Absätzen 3 bis 5 zu geben; die Richtigkeit dieser Angaben ist der Ingenieurkammer auf deren Verlangen nachzuweisen. Werden die Auskünfte nach Satz 1 trotz zweifacher Mahnung nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Nachweise nicht erbracht, kann die Ingenieurkammer die Grundlagen für die Beitragsbemessung entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, schätzen. Hierauf ist spätestens bei der zweiten Mahnung hinzuweisen.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Ausnahme von der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht (Mitgliedschaft) beginnt mit der Eintragung in die in § 2

Inhalt

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Thüringen	1
Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 vom 25. Oktober 2024	2
Kostenordnung	3
Reisekostenordnung	5
Grundlage für die Reisekostenabrechnung lt. RKO der Ingenieurkammer Thüringen	6



Abs. 2 (I.) genannten Listen (Pflichtmitgliedschaft) oder mit der Eintragung in das unter § 2 Abs. 2 (II.) genannte Verzeichnis (freiwillige Mitgliedschaft). Beginnt die Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.

- (2) Die Beitragspflicht (Mitgliedschaft) endet mit der Löschung der Eintragung aus den in § 2 Abs. 2 genannten Listen (Pflichtmitgliedschaft) oder aus dem dort genannten Mitgliederverzeichnis (freiwillige Mitgliedschaft). Endet die Mitgliedschaft oder ändert sich die Art der Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres, erfolgt die jahresanteilige Anpassung des Beitrags ab dem ersten Tag des Folgemonats der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Änderung der Art der Mitgliedschaft. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 380), gestundet, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Der schriftliche Antrag auf Stundung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Ingenieurkammer eingehen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird niedergeschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 1. Halbsatz ThürLHO). Der schriftliche Antrag auf teilweise oder vollständigen Beitragserlass muss bis zum 01. März des jeweiligen Beitragsjahres bei der Ingenieurkammer eingehen.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

- (1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden ange-

mahnt. Dies gilt nicht, wenn über einen Antrag nach § 4 Abs. 1 oder 3 noch nicht entschieden wurde.

- (2) Rückständige Mitgliedsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S.24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), in der jeweils geltenden Fassung, vollstreckt (§ 38 Abs. 5 ThürAIKG).

§ 6 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Ingenieurkammer vom 5. November 2020 (Deutsches Ingenieurblatt (DIB), Regionalausgabe Thüringen, 01-02/2021, S. 3) außer Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2024

gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen

Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

vom 24. Oktober 2024

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283) in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2024 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Summe der Erträge	728.565 EUR
2. Summe der Aufwendungen	688.930 EUR
3. Saldo (Jahresüberschuss)	39.635 EUR
4. Entnahme aus Rücklagen	0 EUR
5. Zuführung zu Rücklagen	39.635 EUR

§ 2 Rücklagen

Die Höhe der Rücklagen wird für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Kassenverstärkungsrücklage	129.000 EUR
2. Ausgleichsrücklage	24.000 EUR
3. Sonderrücklagen	87.000 EUR

§ 3 Kredite

Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5 Deckungsfähigkeit

Alle Aufwandsansätze des Wirtschaftsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Erfurt, den 25.10.2024

gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen



Kostenordnung

vom 24. Oktober 2024

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat am 24. Oktober 2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), folgende Kostenordnung beschlossen.

§ 1 Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Die Ingenieurkammer erhebt für Verfahren vor dem Eintragungs-, Ehren- und Schlichtungsausschuss und für sonstige Amtshandlungen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und andere besondere Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Kostenordnung und des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (2) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst bzw. in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und wer Einrichtungen, Gegenstände und andere besondere Leistungen der Ingenieurkammer in Anspruch nimmt.

- (2) Im Rügeverfahren ist die betroffene Person kostenpflichtig, wenn das Verfahren mit einer Rüge endet.
- (3) Im Schlichtungs- und im Ehrenverfahren ist diejenige Person kostenpflichtig, der die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
- (4) In wettbewerbsrechtlichen Verfahren ist diejenige Person kostenpflichtig, die die unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 19. Oktober 2023 (Deutsches Ingenieurblatt, Regionalausgabe Thüringen, Nr. 12/2023, S. 2 ff.) außer Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2024

gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen

Kostenverzeichnis

(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen)

Ziffer	Gegenstand	Gebühren EUR
1.	Antrags- und Eintragungsverfahren	
1.1	Liste der Beratenden Ingenieure oder Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure	500
1.2	Gleichzeitige Beantragung beide Listen nach Ziffer 1.1	800
1.3	Freiwillige Mitgliedschaft	195
1.4	Wechsel der Eintragung aus der Liste - Ziffer 1.3 in Liste(n) nach Ziffer 1.1 oder 1.2 - Ziffer 1.1 in Liste 1.3	300 100
1.5	Mitgliedschaftsanwärter Interessentenliste	15
1.6	Berufsgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis	800
1.7	Änderung der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis (außer Stammdaten)	250
1.8	Liste der Nachweisberechtigten nach ThürBO (Standsicherheit, Brandschutz)	
1.8.1	Kammermitglieder	300
1.8.2	Nichtkammermitglieder	450
1.9	Genehmigung der Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	350
1.10	Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	150

1.11	Prüfung der Gleichwertigkeit und Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen einer ausländischen Hochschule	650
1.12	Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen	300 bis 1.450
1.13	Durchführung einer Eignungsprüfung	600 bis 1.750
1.14	Anordnen des Ruhens der Rechte und Pflichten aus den Eintragungen nach 1.1 und 1.2	100
1.15	Löschung der Eintragung nach 1.1 bis 1.3; 1.8	
1.15.1	wegen Verzichtserklärung	80
1.15.2	aus sonstigen Gründen	250
1.16	Löschung der Eintragung einer Berufsgesellschaft	
1.16.1	wegen Verzichtserklärung	80
1.16.2	aus sonstigen Gründen	250
1.17	Löschung der Eintragung in die Interessentenliste	10
1.18	Löschung der Eintragung Nachweisberechtigter nach ThürBO	80
1.19	Verzeichnis eingeschränkte Bauvorlageberechtigung	750
1.19.1	Validierung Mitglieder Nichtmitglieder	50 100



1.19.2	Wechsel Eintragung 1.1 Bauvorlageberechtigung nach 1.19	300
1.19.3	Löschung aus Verzeichnis Mitglied Nichtmitglied	40 80
2.	Auswärtige	
2.1	Prüfung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Beratender Ingenieur“ und Ausstellen einer auf ein Jahr befristeten Bescheinigung, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt	700
2.2	Prüfung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Beratender Ingenieur“ in der Firma oder im Namen der Gesellschaft und Ausstellen einer auf ein Jahr befristeten Bescheinigung, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt	1.300
2.3	Verlängerung der Bescheinigung nach Ziffer 2.1 oder 2.2 um jeweils ein Jahr	100
2.4	Aufnahme in Verzeichnis eingeschr. Bauvorlage eines EU Bürgers	750
3.	Schlichtungsverfahren	
3.1	Anrufung Schlichtungsausschuss	350
3.2	Durchführung Schlichtungsverhandlung	950
3.3	Auslagen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens (insbes. Kosten für Sachverständigengutachten) sind zusätzlich festzusetzen	
4.	Ehrenverfahren	
4.1	Verhandlungsgebühr pro Verhandlungstag	950
4.2	Auslagen im Rahmen des Ehrenverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung) sind zusätzlich festzusetzen	
4.3	Endet das Verfahren ohne Verhängung einer Maßnahme wird keine Gebühr erhoben.	
5.	Sonstige Verwaltungsverfahren	
5.1	Rügeverfahren wegen Berufspflichtverletzung	250
5.2	Korrektur von Rechnungen/Gebührenbescheiden eigenverschuldet	25
5.3	Prüfung des Einvernehmens für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Leistungen	250
5.4	Mahnung	30

6.	Stellungnahmen Beglaubigungen Bescheinigungen Veröffentlichungen	
6.1	Ausstellung von Urkunden und Bescheinigungen	25
6.2	Folgebestellung Ingenieurausweis	40
6.3	Nachforschungen zur Aktualisierung der Listen und Verzeichnisse	25
6.4	Beglaubigung (je Dokument)	15
6.5	Veröffentlichung auf den Internetseiten der IKTh	
6.5.1	Nachweisberechtigung nach ThürBO auf www.nachweisberechtigte-thueringen.de pro Jahr	90
6.5.2	Stellenanzeigen	
6.5.2.1	Erstveröffentlichung 6 Wochen	50
6.5.2.2	Verlängerung 6 Wochen	25
6.5.3	Sonstige Veröffentlichungen	40
6.5.4	Veröffentlichung Verzeichnis eingeschränkte Bauvorlage www.ikth.de Mitglieder Nichtmitglieder	0 90
6.6	Externe gutachterliche Stellungnahmen	Gem. RVG + Thür-VwKostG
7.	Stempel	
7.1	Erststempel bei Neueintragung Pflichtmitgliedschaft Erststempel Verzeichnis eingeschränkte Bauvorlage	0 65
7.2	Zweitstempel oder bei Freiwilliger Mitgliedschaft	65
7.3	Ersatzgummiplatte	30
7.4	Digitaler Stempel (unzertifiziert)	190
8.	Fortbildungsveranstaltungen	
8.1	Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer werden Gebühren erhoben, deren Höhe für jede Veranstaltung gesondert festgelegt wird.	
8.2	Prüfung, Anerkennung und Veröffentlichung von Fortbildungsveranstaltungen anderer Fortbildungsveranstalter (Dritter)	
8.2.1	Kurz- oder Halbtagsveranstaltung (max. 5 Fortbildungsstunden)	90
8.2.2	Ganztagsveranstaltung (max. 8 Fortbildungsstunden)	125
8.2.3	Mehrtagesveranstaltung	250
8.2.4	Wiederholungsveranstaltung	25



Reisekostenordnung (RKO)

vom 24. Oktober 2024

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend Ingenieurkammer) hat am 24. Oktober 2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), folgende Reisekostenordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Reisekostenvergütung
 - (1) Begriffsbestimmungen
 - (2) Fahrtkostenerstattung
 - (3) Übernachtungsgeld
 - (4) Tagegeld
- § 4 Erstattung der Nebenkosten
- § 5 Ausschluss des Anspruchs auf Tagegeld sowie Ausnahmeregelungen
- § 6 Voraussetzung der Erstattung
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Reisen im Auftrag der Ingenieurkammer sind Dienstreisen gemäß dieser Ordnung.
- (2) Die Durchführung von Dienstreisen und Dienstfahrten soll in sinnvoller Abwägung von Aufwand und Erfolg im Rahmen sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel erfolgen.
- (3) Reisen von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse der Ingenieurkammer zu deren Sitzungen bedürfen keiner gesonderten Zustimmung, wenn die Einladung zur Sitzung über die Geschäftsstelle erfolgt ist. Sonstige Reisen, die zu Lasten der Ingenieurkammer gehen sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person. Sie sind rechtzeitig über die Geschäftsstelle, unter Angabe des Reisegrundes, des Reisezieles, der Reisedauer und der voraussichtlichen Reisekosten zu beantragen, gegebenenfalls sind die entsprechenden Einladungen beizufügen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung, der Ausschüsse, für durch den Vorstand Beauftragte der Ingenieurkammer sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer, vorbehaltlich der Regelungen der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer.
- (2) Es gelten die Beträge des Bundesreisekostengesetzes, soweit diese Ordnung nicht eine entgegenstehende Regelung trifft.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) **Begriffsbestimmungen**
 - a) Reisekosten sind alle notwendigen Kosten, die dem Reisenden unmittelbar durch die Dienstreise entstehen. Sie können umfassen: Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten.
 - b) Fahrtkosten sind die mit der Dienstreise verbundenen Ausgaben für die Benutzung des ÖPNV, öffentlicher Fernverkehr, von Flugzeugen und Schiffen sowie Privatwagen.
 - c) Dienstreisende im Sinne dieser Reisekostenordnung sind die unter § 2 Abs. 1 benannten Personen, die eine Dienstreise oder Dienstfahrt ausführen.
 - d) Dienstreisen im Sinne dieser Reisekostenordnung sind notwendige Reisen oder Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften (außerhalb des Dienstortes), die von der Ingenieurkammer Thüringen genehmigt werden.

(2) Fahrtkostenerstattung

- (a) Die Kosten, die bei der Benutzung eines eigenen PKW entstehen, werden mit einem Pauschalsatz gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet. Damit sind sämtliche, mit dem Betrieb des Fahrzeuges zusammenhängende, Kosten abgegolten. Bei Mitnahme weiterer, im Auftrag der Ingenieurkammer reisender Personen werden zusätzlich 0,02 € pro Person und gefahrenem Kilometer erstattet.
- (b) Für entstandene Sachschäden am benutzten PKW verfügt die Ingenieurkammer über eine Dienstreisekaskoversicherung.
- (c) Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels wird in der Regel bei Bahnfahrten die 2. Klasse, bei Flugreisen Economy oder bei Schiffsreisen die Touristenklasse erstattet. Bei Flugreisen muss die Nutzung erforderlich sein. Taxifahrten werden nur erstattet, wenn die Inanspruchnahme eines Taxis ein unabwendbares Erfordernis war. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist bei der Reisekostenabrechnung über entsprechende Fahrscheine, Fahrkarten, Flugtickets sowie sonstige gleichgelagerte Quittungen zu belegen.

(3) Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens 8-stündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich

- über mehrere Kalendertage erstreckt oder
- bis 3 Uhr angetreten ist.

Das Übernachtungsgeld beträgt für eine Nacht 20,00 € ohne Belegnachweis (Pauschalbetrag – dazu Anlage 1).

Bei nachgewiesenen Übernachtungskosten werden je Übernachtung bis zu einem Maximalbetrag von 200,00 € erstattet (Belege sind beizufügen).

Höhere Übernachtungskosten werden nur in Ausnahmefällen mit Begründung erstattet.

(4) Tagegeld

Das Tagegeld wird in Höhe des Bundesreisekostenrechts erstattet. Die dafür anzusetzende Verpflegungspauschale soll sich am Einkommenssteuergesetz orientieren. Etwaige Abzüge sollen sich am Bundesreisekostenrecht orientieren.

§ 4 Erstattung der Nebenkosten

In Verbindung mit der Dienstreise bzw. zur Erledigung der Dienstgeschäfte anfallende notwendige Auslagen, die nicht unter § 3 „Reisekostenvergütung“ erstattet werden, werden bei entsprechendem Belegnachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 5 Ausschluss des Anspruchs auf Tagegeld sowie Ausnahmeregelungen

Vorstandssitzungen werden nicht gesondert vergütet. Die Fahrtkostenerstattung entfällt ebenfalls.

Vorsitzende und Mitglieder nachfolgend aufgeführter berufener bzw. gewählter Ausschüsse der Ingenieurkammer Thüringen mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Thüringen

- Vertreterversammlung
- Ausschüsse
- Prüfungskommissionen
- Rechnungsprüfer

erhalten kein Tagegeld. Entstandene Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Fahrtkosten für jede Sitzung bei Anwesenheit werden erstattet.



§ 6 Voraussetzung der Erstattung

- (1) Reisekosten dürfen nur erstattet werden, wenn:
- a) sie im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der Ingenieurkammer liegen und zur Erledigung dieser Aufgaben notwendig sind,
 - b) die Bestimmungen der Reisekostenordnung eingehalten werden,
 - c) das vorgeschriebene Reisekostenformular benutzt wurde,
 - d) die Originalbelege lückenlos als Anlage der Reisekostenabrechnung beigelegt sind.
 - e) sämtliche Belege müssen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Reise eingereicht werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf Reisekostenerstattung.

(2) Reisekostenabrechnungen sind anhand beiliegenden Formulars (Anlage 2) einheitlich vorzunehmen. Die Zahlung erfolgt per Überweisung.

(3) Für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entfällt grundsätzlich eine Antragstellung. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der zu führenden Anwesenheitsliste auf dem Wege der Überweisung. Diese Anwesenheitsliste ist durch den mit der Vorbereitung der entsprechenden Sitzung beauftragten Mitarbeiter der Ingenieurkammer Thüringen zu führen. Die entstandenen Fahrtkosten sind anhand beiliegenden Formulars (Anlage 3) durch die Beratungsteilnehmer nachzuweisen.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen am 24. Oktober 2024. Die Reisekostenordnung vom 20. November 2008 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2024

*gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen*

Grundlage für die Reisekostenabrechnung lt. RKO der Ingenieurkammer Thüringen

1. Tagegeld

- 1.1. Tagegeld für Dienstreisen, die einen vollen Kalendertag beanspruchen ab 24 Std. 28,00 €
- 1.2. Tagegeld für Dienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen eintägige Dienstreisen von 8 bis 24 Std. 14,00 €

2. Übernachtungspauschale bei mehrtägigen Dienstreisen (ohne Belegnachweis)

- bei Reiseantritt bis 3 Uhr 20,00 €
- bei Reiseantritt nach 3 Uhr 0,00 €
- bei mehrtägigen Dienstreisen, die einen vollen Kalendertag beanspruchen pro Nacht 20,00 €
- Beendigung der Dienstreise vor 2 Uhr 0,00 €

Bei mehrtägigen Dienstreisen im Inland mit Übernachtung und Frühstück werden 20 Prozent, d.h. derzeit 5,60 Euro des Tagegeldes aus Gründen der Verpflegersersparnis einbehalten. Eine regelmäßige Anpassung ist erforderlich.

Die Teilversteuerung der Tagegelder entsprechend der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen ist in eigener Verantwortung vorzunehmen.